

2452 055

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 397/66

in der Entschädigungssache

der Frau Johanna R [REDACTED] ,
[REDACTED], K[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 28. April 1967 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Maske, Flutenberg, Wilden, Dr. Loewen-
heim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 24. März 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin für rückstän-
dige Rentenbeträge einen weiteren Betrag von 7.511,50 DM
und als laufende Rente einen Betrag von monatlich 84,- DM
zugesprochen. Die weitergehenden Ansprüche der Klägerin hat
das Berufungsgericht als unberechtigt angesehen. Die Revi-
sion hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da kein
Fall des § 219 Abs. 2 ZPO vorliege. Die sofortige Beschwer-
de der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision ist
gemäß § 220 Abs. 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist je-
doch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision
mit Recht nicht zugelassen hat.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Der erken-
nende Senat ist in ständiger Rechtsprechung der Auffassung,
daß der Bemessung der Rente des in unselbständiger Erwerbs-

- 3 -

tätigkeit geschädigten Verfolgten die Kapitalentschädigung
sugrunde zu legen ist, wie sie sich im Zeitpunkt der Ent-
scheidung errechnet. Die Möglichkeit einer nachträglichen
Erhöhung der Kapitalentschädigung nach § 60 BGG in Verbin-
dung mit § 92 Abs. 1 BGG bleibt außer Betracht. Der Ver-
folgte kann daher auch bei Fortdauer des Entschädigungs-
zeitraums über den Zeitpunkt der Entscheidung hinaus keine
Erhöhung der Rente verlangen. (BVerfG 1962, 174). Die Ausfüh-
rungen des Berufungsgerichts, daß die der Rentenerhöhung
sugrunde liegende Kapitalentschädigung nicht aus dem Urteil
vom 11. November 1963 übernommen werden könne, andererseits
aber auch die Kapitalentschädigung nicht so zu berechnen
sei, als ob der Vergleich nie geschlossen worden wäre, läßt
daher keinen Rechtsirrtum erkennen. Zutreffend weist das
Berufungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es
sich um die nach § 242 BGB zu ermittelnde Höhe eines Aus-
gleichsanspruchs handele, so daß es gerechtfertigt sei, bei
der jetzigen Festsetzung der Rente nach § 242 BGB von einer
Kapitalentschädigung auszugehen, die auf die Zeit bis zum
31. August 1956 begrenzt sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrG geschützt.



ist eindeutig und läßt keinen Zweifel offen. Eine Be-
frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich in die-
sem Zusammenhang nicht. Auch wenn daher das Urteil des Beru-
fungsgerichts in dieser Beziehung unrichtig sein sollte,
liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nicht vor. Es muß der Entscheidung des beklagten Landes
überlassen bleiben, ob es mit Rücksicht auf die gesetz-
liche Regelung in § 92 Abs. 2 BRG eine höhere Kapital-
entschädigung und demgemäß auch eine höhere Rente für be-
rechtigt ansehen will.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Re-
vision nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde der Klä-
gerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BRG und
97 ZPO zurückzuweisen.

Raske

Wilden